

WOHNUNGSFÖRDERUNG

WOHNUNGSBAU

FÖRDERUNGSDATENBLATT



NÖ WOHNUNGSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2019 AB 25. ÄNDERUNG

BAUORT:

GZ:

KURZBEZEICHNUNG DES BAUVORHABENS
(Strasse – Block – Stiegenbezeichnung)

FÖRDERUNGSWERBER:

.....

.....

.....

Basisdaten des Förderungsfalles

Bezeichnung Block / Stiege	Anzahl				Gebäudedatenblatt	
	förderbare Wohneinheiten	nicht förderbare Wohneinheiten	förderbare Einrichtungen zur Gesund- heitsversorgung	förderbare Geschäfte	HWB _{Ref.RK}	Gesamt- punkte
Block 1						
Block 2						
Block 3						
Block 4						
Block 5						
Block 6						
Block 7						
Block 8						
Block 9						
Block 10						



Zusatzförderungen über 100 Punkte

Zusätzlich zur Förderung aus dem Gebäudedatenblatt / WB 32.25 beantragen wir die Zuerkennung von Punkten für folgende Maßnahmen:

☐	Aufzug (ausgenommen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“) für folgende Stiegen:	10 Punkte
☐	Wohnungseigentum für folgende förderbare Wohneinheiten-Top Nr.:	20 Punkte Auch anteilig für einzelne Wohnungen möglich
☐	Fixpreisgarantie (bis zu 8 Punkte) ☐ bei Miet-Kaufoption nach 5 Jahren (5 Punkte) ☐ bei Miet-Kaufoption nach 10 Jahren (8 Punkte) Mit Nachweis der Einhaltung einer mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und in der in diesem Zusammenhang stehenden Normen konformen Berechnung	 Punkte
☐	Durchführung eines Architektur- und Planungsauswahlverfahrens gemäß dem Leitfaden für das Architektur- und Planungsauswahlverfahren, das städtebauliche Auswahlverfahren und den Gestaltungsbeirat der niederösterreichischen Wohnungsförderung	10 Punkte
☐	Kleinteiligkeit Errichtung einer Wohnhausanlage mit bis zu 12 Wohneinheiten Errichtung eines Bauvorhabens mit bis zu 12 geförderten und nicht geförderten Wohnungen/Reihenhäusern, wobei gleichzeitig errichtete Wohnhäuser, auch auf angrenzenden Grundstücken, in die Anzahl von 12 Wohnungen einbezogen werden; bis zur Benutzbarkeit der Wohnhausanlage darf keine Erweiterung erfolgen	15 Punkte



Zusatzförderungen über 100 Punkte

☐	alternativ dazu Kleingliedrigkeit Objekte, bei denen die einzelnen Baukörper 12 Wohnungen nicht übersteigen (für Reihenhäuser nicht möglich) für folgende Stiegen:	10 Punkte
☐	Lagequalität, Infrastruktur und Bebauungsweise (bis zu 20 Punkte - ausgenommen zielgruppenspezifische Förderungen) ☐ Baulückenverbauung zu fremden Nachbargrundstücken (5 Punkte) für folgende Stiegen / Reihenhäuser ☐ Bauvorhaben im gewachsenen Ortskern bis ca. 1960 (10 Punkte) für folgende Stiegen / Reihenhäuser ☐ Bauvorhaben in der Zentrumszone (15 Punkte) für folgende Stiegen / Reihenhäuser ☐ Bauvorhaben im Bauland Kerngebiet (15 Punkte) für folgende Stiegen / Reihenhäuser	 Punkte Auch anteilig für einzelne Wohnungen möglich !
☐	Regionsbezogener Ausgleichsbonus (bis zu 25 Punkte) ☐ Bauvorhaben in Regionen mit einer Abwanderung (15 Punkte) von 2,50 bis 4,99 % (Kategorie I) ☐ Bauvorhaben in Regionen mit einer Abwanderung (25 Punkte) von 5,00 % und mehr (Kategorie II)	 Punkte



Zielgruppenspezifische Förderungen

☐	Begleitetes Wohnen Wohnform „begleitetes Wohnen“, welche insbesondere Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen die altersbedingt Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, eine selbstständige Lebensführung ermöglicht, wobei nach individuellem Bedarf Betreuungsleistungen vermittelt werden. • Barrierefreie Ausführung des Gebäudes und des Aufzuges (gem. Informationsblatt zur Barrierefreiheit für die Wohnformen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ / WB 33) • Aufenthalts-/Gemeinschaftsraum inklusive barrierefreiem WC für die Bewohner (beispielsweise: Lese-, Internet- und Fernsehraum); Mindestgröße: 2,5 m²/WE, mindestens jedoch 20 m² • Notrufsystem (nachrüstbar innerhalb 24 Stunden) • die Wohnungsgröße sollte 45 m² bis 65 m² betragen • Geeignete Infrastruktur, beispielsweise Nahversorgung, Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, öffentlicher Verkehr und behördliche Einrichtungen sind ausreichend vorhanden und gut erreichbar • die Vergabe darf nur in Miete erfolgen • Organisation der Betreuung durch die Standortgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungsmitglied der NÖ Landesregierung für Soziales Für folgende förderbare Wohneinheiten der Stiege-Top Nr.:	40 Punkte
☐	Barrierefreies Wohnen Wohnform „barrierefreies Wohnen“, welche insbesondere Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen die altersbedingt Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, eine selbstständige Lebensführung ermöglicht. • Barrierefreie Ausführung des Gebäudes und des Aufzuges (gem. Informationsblatt zur Barrierefreiheit für die Wohnformen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ / WB 33) • Notrufsystem (nachrüstbar innerhalb 24 Stunden) • die Wohnungsgröße sollte 45 m² bis 65 m² betragen • Geeignete Infrastruktur, Gemeindeamt, behördliche Einrichtungen, Nahversorgung und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sind ausreichend vorhanden und gut erreichbar • die Vergabe darf nur in Miete erfolgen Für folgende förderbare Wohneinheiten der Stiege-Top Nr.:	25 Punkte



Zielgruppenspezifische Förderungen

☐	Junges Wohnen • die Wohnungsgröße beträgt maximal 60 m²; • die Verbindung von 2 Wohnungen gemäß § 32 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 ist nicht möglich • die Vergabe darf nur in Miete erfolgen • der Finanzierungsbeitrag darf höchstens € 6.000,00 betragen • das Objekt muss auf einem Baurechtsgrund errichtet werden und/oder Reduktion des Aufschließungsbeitrages um zumindest zwei Drittel • Die Bewohner dürfen zum Zeitpunkt der Anmietung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Ehepartnern oder Lebenspartnerschaften muss mindestens einer der Partner die Anforderung erfüllen. Für folgende förderbare Wohneinheiten der Stiege-Top Nr.:	25 Punkte
--------------------------	---	-----------------------------



Erklärungen und Fertigung

Der Förderungswerber und die befugte Person (örtliche Bauaufsicht) erklären rechtsverbindlich,

- dass sie sich über die Kriterien „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ (gem. Informationsblatt zur Barrierefreiheit für die Wohnformen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ / WB 33) ausreichend informiert haben und diese in der Planung/Ausführung des Bauvorhabens vollständig umgesetzt werden/wurden.
- dass für allfällige Ausführungsänderungen, zur Erfüllung der Kriterien (gem. Informationsblatt zur Barrierefreiheit für die Wohnformen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ / WB 33), der baubehördliche Konsens eingeholt wurde bzw. geprüft wurde, dass dies gem. § 17 der NÖ Bauordnung 2014 nicht erforderlich ist.

Der Förderungswerber und die befugte Person (örtliche Bauaufsicht) nehmen außerdem zur Kenntnis,

- dass Sonderwünsche die den Kriterien (gem. Informationsblatt zur Barrierefreiheit für die Wohnformen „Begleitetes Wohnen“ und „Barrierefreies Wohnen“ / WB 33) widersprechen, zum anteiligen Verlust der Punkte für „Begleitetes Wohnen“ und/oder „Barrierefreies Wohnen“ führen.
- dass Abänderungen im Zuge der Bauausführung, die den vorangeführten Angaben widersprechen, eine Förderungsabänderung bzw. den Verlust der Förderung bewirken können.

.....
Datum

.....
örtliche Bauaufsicht
(Name und Unterschrift)

.....
Datum

.....
firmen- satzungsmäßige Fertigung des
Förderungswerbers
(Name und Unterschrift)